



**MARKTGEMEINDEAMT
NEUFELDEN, OÖ.**

4120 Neufelden, Markt 22
Tel: 07282 / 6255, FAX: DW 8
Homepage: www.neufelden.at
e-mail: gemeinde@neufelden.ooe.gv.at

Richtlinien für die Herstellung eines Wasserleitungsanschlusses im Anschlussbereich der Marktgemeinde Neufelden

A) Herstellung eines neuen Hausanschlusses

1. Die Hausanschlussleitung erstreckt sich vom Anschluss an die Versorgungsleitung (Hauptleitung) bis zur Wasserleitung nach der Übergabestelle (Hausschieber). Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein.
2. Die Hausanschlussleitung ist nach der ÖNORM B 2532 sowie der ÖNORM B 2531 herzustellen und darf vom Eigentümer des Objektes nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Neufelden hergestellt werden. Beginn und Ende dieser Arbeiten sind der Marktgemeinde unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Grabungsarbeiten im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. im Bereich der Hauptwasserleitung sind in Absprache mit dem Bauhof (Wasserwart) der Marktgemeinde Neufelden durchzuführen (☎ 07282/6255 od. 0664/6466015).
4. Vor den Grabungsarbeiten ist mit sämtlichen Leitungsträgern (Energie AG, Ferngas, Post, Fernsehkabel, Gemeinde ...) das Einvernehmen hinsichtlich etwaiger Einbauten herzustellen.
5. Vor dem Zuschütten des Rohrgrabens ist der Verlauf der Wasserleitung genau einzumessen und von Fixpunkten (z.B. Grenzsteine, Hauseck etc.) in einem Lageplan festzuhalten. In diesen Lageplan sind auch die verschiedenen Tiefen der Leitung einzutragen. Der Lageplan ist dem Marktgemeindeamt unverzüglich nach Erstellung vorzulegen. Die Künette für die gesamte Anschlussleitung darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Marktgemeinde Neufelden die ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung der Anschlussleitung überprüft hat.
6. Nach erfolgter Verlegung sind das Aushubmaterial in den Rohrgraben einzufüllen, sorgfältig einzustampfen und einzuebnen. Weiters ist der Unterbau, die bituminöse Tragschicht sowie der allfällige Verschleißbelag im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche wieder in der ursprünglichen Ausführung herzustellen.
7. Bei den Grabungsarbeiten ist darauf zu achten, dass Wasserleitungsrohre, Kabel oder sonstige unterirdische Einbauten nicht beschädigt werden. Im Bereich der Grabungen notwendige Reparaturen gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Ein sorgfältiges Wiedereinbauen solcher Anlagen ist zu gewährleisten.
8. Zur Feststellung des Wasserverbrauches ist ein Wassermesser (Wasseruhr) leicht zugänglich (Zählerein und -ausbau muss problemlos möglich sein) zu installieren, welcher von der Marktgemeinde Neufelden gegen Miete beigestellt wird. Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Marktgemeinde Neufelden (Eichung) vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

B) Haftungen

1. Der Anschlusswerber hat eine 2-jährige Garantie ab Fertigstellung auf die geleistete Arbeit zu übernehmen und folgende später entstehende Schäden auf eigene Kosten zu beheben.
 - a) Setzungen des Rohrgrabens sind nachzufüllen und einzustampfen
 - b) Setzungen des Straßenniveaus sind zu beheben und ein gerade verlaufendes Niveau fachgemäß herzustellen
 - c) Setzungen bzw. Sprünge im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche sind in Ordnung zu bringen
2. Der Anschlusswerber haftet für eventuelle Unfälle und Schäden aller Art, wenn diese auf unfachgemäße Durchführung der Arbeiten (Überhöhungen) oder spätere Erscheinungen (Setzungen) zurückzuführen sind.
3. Die Haftung für den Schutz des Wasserzählers gegen Beschädigung jeder Art also auch durch Feuer oder Frost und gegen jegliche Manipulation am Wasserzähler übernimmt der Wasserabnehmer.

4. Der Anschlusswerber hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder Menge bzw. einen bestimmten Betriebsdruck. Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Marktgemeinde Neufelden den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
5. Die Hauswasserleitung darf nicht zur Erdung von elektrischen Apparaten oder Geräten verwendet werden, für diese Apparate sind daher entsprechende Erdleitungen vorzusehen, die einen vorschriftsgemäßen und ausreichenden Schutz bieten.

C) Instandhaltung und Erneuerung des Hausanschlusses

1. Die Instandhaltung bzw. eine etwaige Erneuerung der Hausanschlussleitung geht auf Kosten des Anschlusswerbers und ist nach der ÖNORM B 2531 vorzunehmen.
2. Der Anschlusswerber hat die Verpflichtung, etwaige Schäden an der Hausanschlussleitung, soweit sie innerhalb des Privatgrundstückes gelegen sind, sofort zu sanieren und soweit sie auf öffentlichem Grund vermutet werden, sofort der Marktgemeinde Neufelden zu melden.
Kosten für Wasserverluste, die durch eine Nichtbeachtung dieses Punktes entstehen, hat der Anschlusswerber zu ersetzen.
3. Eine Überprüfung der Hausanschlussleitung und der Wasserzähler muss jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Marktgemeinde Neufelden möglich sein.

D) Kosten und Gebühren

1. Sämtliche mit der Herstellung des Hausanschlusses verbundene Kosten (Grabung, Installation, Straßenwiederherstellung usw.) sind vom Anschlusswerber zu leisten.
2. Für diese Anschlussbewilligung sind auf Grund des Oö. Interessentenbeitragsgesetzes vom 12.07.1958, LGBl 28/1958 i.d.g.F., gemäß der geltenden Wassergebührenordnung Anschlussgebühren zu entrichten, die mit eigenem Bescheid zur Zahlung vorgeschrieben werden. Die laufenden Wasserbezugsgebühren werden jeweils gesondert vorgeschrieben und sind von Ihnen bzw. Ihren Rechtsnachfolgern zu den Fälligkeiten zu entrichten.

E) Gesetzliche Grundlagen:

O.ö. Wasserversorgungsgesetz vom 28.06.1956, LGBl. Nr. 38/1956, wiederverlautet im LGBl. Nr. 24/1997
Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Neufelden, in der jeweils geltenden Fassung
Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Neufelden, in der jeweils geltenden Fassung
ÖNORM B 2531 Inneninstallation für Wasserleitungen, Richtlinie für Bau und Betrieb
ÖNORM B 2532 Anschlussleitungen für Wasserleitungsanlagen, Richtlinie für Bau und Betrieb
ÖNORM B 2537 Hinweisschilder für Wasserleitungen

In die Bestimmungen des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes, der Wasserleitungsordnung sowie der Wassergebührenordnung kann im Marktgemeindegamt Neufelden während der Amtsstunden eingesehen werden; es steht Ihnen frei, sich Auszüge oder Abschriften davon herzustellen.

F) Sonderbestimmungen bei einem zusätzlichen Nutzwasserverbrauch (z.B. Brunnen, Niederschlagswasser usw.)

Die Verwendung eigenen Nutzwassers innerhalb von Gebäuden (z.B. für die WC-Spülung) darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Für den zur Verwendung vorgesehenen Zweck muss das Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung stehen.
 2. Auf Dauer muss gesichert sein, dass es zu keiner fixen Verbindung zwischen dem eigenen Nutzwasserleitungsnetz und dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gespeisten Wasserleitungssystem kommt (Rückschlagklappe nicht ausreichend).
 3. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, eine derartige Wassernutzung der Marktgemeinde Neufelden vorher anzuzeigen.
 4. Eigentümer von Grundstücken oder Objekten (mit Kanalanschluss) die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, haben für die private Wasserversorgung einen separaten Wasserzähler zu installieren. Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Marktgemeinde Neufelden vorgenommen werden. Der Wasserzähler wird gegen Miete beigestellt.
 5. Die ordnungsgemäße Ausführung des getrennten Wasserleitungssystems bzw. der Installation ist durch ein Attest eines konzessionierten Installationsbetriebes nachzuweisen.
-

Attest

des konzessionierten Wasserleitungsinstallateurs

Die ordnungsgemäße Ausführung des getrennten Wasserleitungssystems (Ortswasser und Nutzwasser) wird bestätigt.
Es ist auf Dauer sichergestellt, dass es zu keiner Verbindung zwischen dem Nutzwasserleitungsnetz und dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gespeisten Wasserleitungssystem kommt.

Neufelden, am

.....
Unterschrift und Firmenstempel